

Gebührensatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses in Hausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 u. 2 und § 14 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Hausen folgende Gebührensatzung:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Räume des Gemeindehauses der Gemeinde Hausen werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. der Pächter der Gaststätte.

§ 3

Gebührenfreie Veranstaltungen

Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften sind gebührenfrei. Weiterhin sind Veranstaltungen von Kindergärten und Schulen, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden, ebenfalls gebührenfrei.

§ 4

Gebührenpflichtige Veranstaltung

(1) Alle Veranstaltungen, die nicht unter § 3 dieser Satzung fallen sind gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Benutzung des Saales beträgt:

ganztags	150,00 EUR
halbtags bis zu 4 Stunden	75,00 EUR

Die Gebühr für die Benutzung der Empore beträgt:

ganztags	90,00 EUR
halbtags bis zu 4 Stunden	45,00 EUR

Der Gemeinschaftsraum kann zu privaten Zwecken nur in Verbindung mit der Empore genutzt werden. Die Gebühr dafür beträgt:

ganztags	25,00 EUR
halbtags bis zu 4 Stunden	10,00 EUR

Die Tagesgebühr für die Benutzung der Teeküche beträgt:

ganztags	30,00 EUR
halbtags bis zu 4 Stunden	10,00 EUR

Die Tagesgebühr für die Nutzung zur Blutspende beträgt:

ganztags	30,00 EUR.
----------	------------

Bei Nutzung des Gemeindehauses zu Trauerfeiern wird generell die Halbtagsgebühr für die jeweilig genutzten Räume erhoben.

(2) In den o.g. Gebühren sind alle Nebenkosten und die Kosten für die Raumnutzung mit Einrichtungsgegenständen, auch zu Vorbereitungs- und Reinigungszwecken, wenn diese einen Kalendertag nicht überschreiten, enthalten.

Die Dekoration der Räumlichkeiten kann frühestens einen Tag vor der Veranstaltung erfolgen.

(3) Wer Veranstaltungen im Gemeindehaus angemeldet hat, wird verpflichtet, diesen Termin einzuhalten. Falls der Termin nicht in Anspruch genommen wird, so ist der Bürgermeister hiervon sofort in Kenntnis zu setzen, damit die Räumlichkeiten noch anderweitig vermietet werden können.

§ 5

Inventar und Ersatzkosten

(1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.

(2) Beschädigung und Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten der

Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur sind zu erstatten. Folgende Kosten werden für den Ersatz berechnet:

1 Glas (Sekt, Wein usw.)	1,00 EUR
1 Besteckteil	1,00 EUR
1 Teller	1,50 EUR
1 Tasse	1,50 EUR
1 Thermoskanne	10,00 EUR
Schlüssel	50,00 EUR.

§ 6

Sonderregelungen

Auf Antrag kann der Gemeinderat im Einzelfall einem Gebührenerlass bzw. einem Teilerlass zustimmen.

§ 7

Sonstige Gebühren

- (1) Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.
- (2) Nach Sitzungen oder Ausschüssen des Gemeinderats der Gemeinde Hausen, Bürgerversammlungen, Veranstaltungen der Verwaltung oder des Bürgermeisters sowie Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei allen anderen Veranstaltungen ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung selbst zuständig.

§ 8

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Nutzungsgebühren gem. § 4 werden dem Nutzer in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann dem Nutzer bereits vor der Nutzung zugehen. Der Nutzer hat die Gebühren innerhalb von 14 Tagen nach Nutzung an die Gemeinde zu überweisen bzw. 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheids, falls dieser nach der Nutzung zugesandt wird.
- (3) Sollten weitere Kosten gem. §§ 5 und 7 für den Benutzer entstehen, werden ihm diese seitens der Gemeinde in Rechnung gestellt. Eine Begleichung soll ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle diesen Satzungen entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

gez. Nolte
Bürgermeister

(Siegel)

rechtskräftig seit:

01. Januar 2014